

ANTRAG AUF FÖRDERUNG

Mitglieds-Nr.

Die Gesamtfördersumme pro Unternehmen (mit mindestens einem Beschäftigten) und Kalenderjahr ist abhängig vom Umlagebeitrag:

Stufen*	Fördersumme	
	mindestens	maximal
Stufe A (Unternehmen mit Beiträgen von 100 bis 250 €)	100 €	100 €
Stufe B (Unternehmen mit Beiträgen von 251 bis 25.000 €)	100 €	10 % des Umlagebeitrages 2.500 €
Stufe C (Unternehmen mit Beiträgen von 25.001 bis 50.000 €)	2.500 €	7,5 % des Umlagebeitrages 3.750 €
Stufe D (Unternehmen mit Beiträgen von 50.001 bis 100.000 €)	3.750 €	5 % des Umlagebeitrages 5.000 €
Stufe E (Unternehmen mit Beiträgen ab 100.001 €)	5.000 €	2 % des Umlagebeitrages 20.000 €

*Bemessungsgrundlage ist der Umlagebeitrag für den Bedarf der BG (ohne Zuschlag und ohne ASD der BG BAU) des jeweiligen Unternehmens des Vorjahres.

Unternehmer ohne Beschäftigte können bei Bestehen einer freiwilligen Versicherung bei der BG BAU über eine Fördersumme bis zu einer Höhe von 250 € je Kalenderjahr verfügen.

Die BG BAU möchte mit ihren Arbeitsschutzprämien auch ihre kleineren Mitgliedsunternehmen in ihren Bemühungen für den Arbeitsschutz unterstützen. Daher haben Unternehmen, die den Stufen A bis D zugeordnet sind, die Möglichkeit, ihre Fördersumme für eine Arbeitsschutzprämie über mehrere Jahre anzusparen. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter Tel.: 0231 5431-1007.

Ich bin der Stufe A, B, C oder D zugeordnet und bitte um Auskunft zur Möglichkeit des Ansparens von Fördersummen

Antragstellung und Nachweis:

Gefördert werden können bereits realisierte Maßnahmen, die noch nicht von der BG BAU prämiert oder finanziell unterstützt worden sind, wenn die jeweiligen prämierten- oder zuschusspezifischen Bedingungen eingehalten sind.

Es werden Maßnahmen nur in dem Jahr gefördert, in dem sie auch durchgeführt / angeschafft und beantragt wurden.

Maßgebend ist das Rechnungsdatum des laufenden Kalender- und Förderjahres. Weitere Nachweise: Fotos, Foto-CDs, Videos, Rechnungskopien, Belege, Zertifikate, Urkunden. Die Aufsichtspersonen der BG BAU werden sich in Einzelfällen davon überzeugen, dass die Maßnahmen wirksam umgesetzt wurden.

Die Anträge der Mitgliedsunternehmen werden in der Reihenfolge ihres Einganges geprüft und bearbeitet, dabei ist die Vollständigkeit des Antrages, einschließlich Rechnungskopie, maßgebend.

Steuerrechtlicher Hinweis:

Bei den von der BG BAU gewährten Zuschüssen für Arbeitsschutzprämien handelt es sich aus ertragsteuerlicher Sicht beim Kauf von beweglichem Anlagevermögen um Investitionszuschüsse oder, soweit das Gerät zum sofortigen Betriebsausgabenabzug führt, um Aufwandszuschüsse. Investitionszuschüsse sind vom Zuschussempfänger entweder als Betriebseinnahme zu versteuern oder können von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens abgesetzt werden.

Aufwandszuschüsse sind sofort zu berücksichtigende Betriebseinnahmen. Die korrekte Besteuerung des Zuschusses liegt im Verantwortungsbereich des Mitgliedsunternehmens/Antragstellers.

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten jeweils die speziellen Hinweise für die einzelnen Maßnahmen auf der jeweiligen Internetseite. Diese Bedingungen sind bindend für die Förderwürdigkeit der einzelnen Maßnahmen. Siehe dazu: www.bgbau.de/praemien

Auskünfte zu Fördersummen und zur Antragstellung:

telefonisch: 0231 5431-1007; E-Mail: arbeitsschutzpraemien@bgbau.de

Erklärung: Hiermit versichere ich, dass die für das Prämiensystem angemeldete Maßnahme alle Anforderungen zur Förderwürdigkeit erfüllt und die Prämie bestimmungsgemäß verwendet wird.

Mir ist bekannt, dass das geförderte Arbeitsmittel/Gerät innerhalb des ersten Jahres nach der Beschaffung nicht weiterverkauft werden darf, da ansonsten die ausgezahlte Prämie erstattet werden muss.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die absolute Förderungssumme für Arbeitsschutzprämien bei der BG BAU begrenzt ist. Die Anträge der Mitgliedsunternehmen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und bearbeitet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Firmenstempel

Anforderungen und Hinweise für Arbeitsschutzprämien Systemimmanenter/systemintegrierter Seitenschutz im Gerüst

30.12.2019

Als technische Maßnahme zur Verringerung der Absturzgefahren beim Auf-, Um- und Abbau von Arbeits- und Schutzgerüsten kann unter anderem ein systemimmanenter Seitenschutz eingesetzt werden. Dieser Seitenschutz der Gerüstsysteme bietet systembedingt eine vorlaufende Absturzsicherung für den Gerüstmonteur und verbleibt hinterher im Gerüst.

Als Seitenschutz werden der Geländerholm und/oder der Zwischenseitenschutz gefördert. Der Zwischenseitenschutz muss zwischen Geländerholm und Bordbrett angebracht sein.

Er darf bestehen aus:

- einem oder mehreren Zwischenholmen;
- einem Rahmen;
- einem Rahmen, dessen Oberkante den Geländerholm bildet;
- einem Geflecht.



Systemimmanentes, im Gerüst
verbleibendes Seitenschutzbauteil



Systemimmanentes Seitenschutzbauteil,
das bei Umbauarbeiten ausgebaut werden
kann

Hersteller sind in den nachfolgenden Listen aufgeführt. Die Listen sind nicht abschließend und werden laufend aktualisiert.

Layher		
Bezeichnung	Art.-Nr.	
Blitz I-Geländer 1,57 m	1720.157	
Blitz I-Geländer 2,07 m	1720.207	
Blitz I-Geländer 2,57 m	1720.257	
Blitz I-Geländer 3,07 m	1720.307	

MJ-Gerüst		
Bezeichnung	Art.-Nr.	
Geländerstiel	010797	
Rückengeländer 2,50 m	000049	

Scafom-Rux		
Bezeichnung	Art.-Nr.	
Sicherungsgeländer Super	05526E	

Bei allgemeinen Fragen zur Förderung (Fördersumme; Wer bekommt die Förderung etc.) wenden Sie sich bitte an:

BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
 Abteilung Präventionskoordination
 Kronprinzenstraße 62 – 66
 44135 Dortmund
 Tel.: 0231/5431-1007
 Fax: 0800-66866688-38950
 Mail: arbeitsschutzpraemien@bgbau.de

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Prof. Dr.-Ing. Marco Einhaus
 BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
 Am Knie 6
 81241 München
 Tel: 089 8897-874